

**Kurztitel**

Bundestheaterpensionsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 159/1958 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003

**§/Artikel/Anlage**

§ 18f

**Inkrafttretensdatum**

01.12.2003

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Text**

§ 18f. (1) Ist der Ruhegehalt höher als der Vergleichsruhegehalt, gebührt keine Erhöhung des Ruhegehaltes nach den Abs. 3 oder 4.

(2) Ist der Vergleichsruhegehalt höher als der Ruhegehalt, ist die in den Abs. 3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegehalt um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(3) Übersteigt der Vergleichsruhegehalt den Betrag von 2 034,8 Euro, so ist der Ruhegehalt wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegehalt vom Vergleichsruhegehalt abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz des Vergleichsruhegehaltes auszudrücken.
2. Derjenige Teil des Vergleichsruhegehaltes, der über dem Betrag von 2 034,8 Euro liegt, ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7% von 28 000 (Anm.: richtig: 2 034,8) entspricht.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4) Übersteigt der Vergleichsruhegehalt den Betrag von 2 034,8 Euro nicht, so ist der Ruhegehalt wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegehalt ist zunächst der Betrag von 508,7 Euro abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802 zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegehalt niedriger als das Produkt des Vergleichsruhegehaltes mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(5) Die in den Abs. 3 und 4 genannten Beträge sowie der Divisor in Abs. 4 Z 1 sind mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu vervielfachen.